



DAS EINSATZSTELLEN- HANDBUCH IM BFD

Nachschlagewerk für Einsatzstellen

des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland

Impressum

Paritätischer Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.

Kompetenzzentrum Freiwilligendienste

Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Försterstraße 39

66111 Saarbrücken

Fon +49 (0)681-3885-292 oder -293

Fax +49 (0)681-3885-294

E-Mail: www.paritaet-freiwilligendienste.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Melanie Müller

Leitung Freiwilligendienste

Telefon 0175-7514840

E-Mail: fwd@paritaet-freiwilligendienste.de

Vereinsregister:

Amtsgericht Saarbrücken, Registernummer: VR2490

Stand: März 2022

Eine Vervielfältigung für den internen Gebrauch ist nur mit Genehmigung des Herausgebers erlaubt. Eine Weitergabe an Dritte zur externen Verwendung ist nicht zulässig.

Haftungsausschluss

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass dieses Nachschlagewerk keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Wir bemühen uns um regelmäßige Aktualisierung und sind dankbar für Ihre Anregungen und Hinweise zu erforderlichen inhaltlichen Korrekturen oder neuen thematischen Kapiteln.

Quellenangabe:

Der Bundesfreiwilligendienst von A-Z des BMFSFJ

BFD von A-Z des Paritätischen Landesverbandes Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.

Gefördert vom:



Inhalt

Impressum	2
Abkürzungsverzeichnis	4
Allgemeines zum Bundesfreiwilligendienst	5
Was ist der Bundesfreiwilligendienst (BFD)?	5
Wer kann einen BFD ableisten?	7
Bewerbungen aus dem Ausland	7
Aktuell: BFD für Geflüchtete aus der Ukraine	8
Übersicht „engagierter Ruhestand“ durch den BFD ü27	9
Freiwilligendienste-Teilzeit-Gesetz	12
Bewerbung und Vermittlung	13
Dienstbeginn	14
Unterlagen zu Beginn des Bundesfreiwilligendienstes	14
Minderjährige Freiwillige im BFD	16
Gesunderhaltung und Maßnahmen im Krankheitsfall	18
Kündigung im BFD	21
Reaktionen der Einsatzstelle auf Fehlverhalten von Bundesfreiwilligen	21
Kündigungsmodalitäten	22
Dienstende	24
Ende des Bundesfreiwilligendienstes	24
Sonderkapitel Corona	25
Freistellung während des Dienstes	25
Entsendung in andere Einrichtungen	25
Impfungen und weitere Infektionsschutzmaßnahmen	25
Verhalten im Verdachtsfall	27
Taschengeldzahlung im Quarantänefall	27
Pflegeprämie	27
Infektionsschutzbelehrung nicht möglich?	28
Teilzeitmöglichkeit	28
Visumsverlängerung aktuell nicht möglich	28
Kündigung wegen Pandemie	28
Verlängerung auf 24 Monate	28
Pädagogische Begleitung	29
FAQ	30

Abkürzungsverzeichnis

BAFzA = Bundesamt für zivilgesellschaftliche Aufgaben

BFD = Bundesfreiwilligendienst

BFDG = Bundesfreiwilligendienstegesetz

BMFSFJ = Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend

BZ = Bildungszentrum

FSJ = Freiwilliges Soziales Jahr

FWD = Freiwilligendienste

JFDG = Jugendfreiwilligendienstegesetz

Allgemeines zum Bundesfreiwilligendienst

Was ist der Bundesfreiwilligendienst (BFD)?

Nach Aussetzung der Wehrpflicht zum 01.07.2011 und dem damit einhergehenden Wegfall des Zivildienstes, wurde der [Bundesfreiwilligendienst](#) als neuer Freiwilligendienst eingeführt.

Der BFD bietet sowohl Männern wie Frauen aller Generationen und Nationalitäten die Möglichkeit, sich freiwillig sozial zu engagieren und somit möglichst vielen Menschen die Unterstützung zukommen zu lassen, die sie brauchen. In der Regel dauert der BFD sechs bis zwölf Monate und kann auf bis zu 18 Monate verlängert werden.

Hauptvertragspartner*innen im BFD sind der Bund, vertreten durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben in Köln (BAFzA) und die Bundesfreiwilligendienstleistenden.

Weitere Vertragspartner sind zum einen die **Zentralstellen**, die die ordnungsgemäße Durchführung des BFD überwachen. Für die Paritätischen Mitgliedsorganisationen ist der Gesamtverband in Berlin die zuständige Zentralstelle. Zum anderen **die Träger**, die die Freiwilligen in die Einsatzstellen vermitteln, pädagogisch begleiten und Bindeglied zwischen den Freiwilligen, den Einsatzstellen, der Zentralstelle und dem BAFzA sind.

Der Paritätische Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. ist **Träger** im Bundesfreiwilligendienst und somit hauptverantwortlich für die Überwachung der ordnungsgemäßen Abwicklung der praktischen Arbeit in den Einsatzstellen. Darüber schließt er mit jeder Einsatzstelle eine sog. Kooperationsvereinbarung.

Außerdem ist der Paritätische für die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Bildungsarbeit zuständig und betreut und begleitet die Freiwilligen in diesem Rahmen während ihrer Zeit im Bundesfreiwilligendienst. Grundlegend dafür das Konzept zur pädagogischen Begleitung.



Wer kann einen BFD ableisten?

Jeder Mensch, der die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat (im Saarland frühestens nach 9 Jahren Schule, in Rheinland-Pfalz frühestens nach 10 Jahren), kann sich im BFD engagieren. Eine Altersgrenze nach oben existiert nicht. Somit können auch Menschen, die bereits die Rentenaltersgrenze erreicht haben, einen BFD ableisten. Der BFD kann auch als Vorpraktikum anerkannt werden. Dies sollte im Einzelfall mit der jeweiligen Hochschule im Vorfeld abgeklärt werden.

Teilnehmende über 27 Jahren können sich zwischen einer Voll- und einer Teilzeittätigkeit entscheiden, sofern dies mit der Einsatzstelle im Voraus abgesprochen wurde.

Bewerbungen aus dem Ausland

Grundsätzlich können auch Personen aus dem Ausland einen BFD ableisten. Dabei ist zu unterscheiden, ob das Herkunftsland in der EU liegt oder nicht.

Herkunftsland	Welche Genehmigung ist notwendig?	Zu beachten
EU, Schweiz, Island, Norwegen	Visum nein, jedoch meist eine Arbeitserlaubnis	Arbeitserlaubnis muss vor Dienstantritt vorliegen und für komplette Dienstzeit gültig sein.
Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland und USA	Bei Kurzaufenthalt: kein Visum Bei mehr als 90 Tagen: Visum erforderlich	Visum/Aufenthaltstitel kann noch in Deutschland innerhalb der 90 Tage beantragt werden. 16 Wochen Vorlaufzeit!
Nicht-EU	Arbeitsvisum notwendig	Visum wird erst nach Erhalt des Vertrages und dem Termin in der Botschaft erteilt. Das gilt auch, wenn die Bewerber*innen bereits in Deutschland sind. 16 Wochen Vorlaufzeit!
Kriegsgebiete oder weitere Länder, die eine Flucht begründen	Aufenthaltserlaubnis oder Duldung mit entsprechender Arbeitserlaubnis	Muss vor Dienstantritt für die gesamte Dienstzeit vorliegen. Arbeitserlaubnis bezieht sich ggfs. explizit auf die Beschäftigung im BFD. Weitere Infos finden Sie bei den FAQ des BMI .

- Bei Visa muss immer eine **Vorlaufzeit von 16 Wochen** eingehalten werden. D.h. bei Eingang der Bewerbung bei Ihnen können Sie ein Beginndatum in 4 Monaten planen.

- ☐ Zuständig für Visa-Angelegenheiten ist grundsätzlich die Auslandsvertretung in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der*die Bewerber*in besitzt. Hält sich der*die Bewerber*in seit mehr als 3 Monaten rechtmäßig in einem anderen Land auf, ist die Ausländerbehörde am Wohnort zuständig (z.B. bei Au-Pair oder bei Verlängerung).
- ☐ **Visum** und **Aufenthaltserlaubnis** sind im Grunde das gleiche. Vor der Einreise wird ein Visum ausgestellt, hier im Lande ist es die „Aufenthaltserlaubnis“. Eine **Fiktionsbescheinigung** ist KEIN Aufenthaltstitel, nur die Verlängerung des bisherigen. Die Fiktionsbescheinigung hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Fiktionsbescheinigung wird in der Regel nur für 3 Monate erteilt; wenn in den 3 Monaten keine Entscheidung gefällt wird, dann gilt sie weiter bis zur Entscheidung.

Zur Erlangung des Visums müssen in der Regel folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- ☐ Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 2 Abs. 3 des AufenthG)
- ☐ inkl. ausreichendem Wohnraum
- ☐ Krankenversicherungsschutz
- ☐ persönliches Vorsprechen in der Botschaft (hier muss glaubhaft gemacht werden, dass eine Rückreisebereitschaft besteht und warum man Interesse an einem Freiwilligendienst hat)

Aktuell: BFD für Geflüchtete aus der Ukraine

Rechtliche Voraussetzungen für einen Einsatz ukrainischer Geflüchteter in den Freiwilligendiensten (FSJ, FÖJ, BFD)

Laut BMFSFJ/BAFzA gilt die allgemeine Regelung, wonach Ausländerinnen und Ausländer am BFD/FSJ/FÖJ teilnehmen können, wenn sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der sie zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Dies gilt auch für aus der Ukraine geflüchtete Menschen. Hinsichtlich der besonderen Situation der aus der Ukraine vertriebenen Menschen hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) eine Rechtsverordnung erlassen, die am 09.03.2022 in Kraft getreten ist. Damit haben diese Personen die Möglichkeit, sich an die zuständige Ausländerbehörde zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu wenden. Eine Erwerbstätigkeit wird möglich sein, muss aber von der Ausländerbehörde erlaubt werden. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Internetseite des BMI: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/ministerium/ukraine-krieg/fag-ukraine-artikel.html>

Geflüchtete Menschen aus der Ukraine, die einen BFD ableisten möchten, sollten sich daher an die für sie zuständige Ausländerbehörde zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG und einer entsprechenden Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit wenden. Dies gilt auch für die Ableistung eines FSJ/FÖJ.

Übersicht „engagierter Ruhestand“ durch den BFD ü27

Was ist der engagierte Ruhestand und an wen richtet er sich?

Die Möglichkeit des engagierten Ruhestands besteht seit dem 01.01.2017. Er richtet sich an verbeamtete Personen in einem Postnachfolgeunternehmen oder in der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und die durch den BFD versorgungsabschlagsfrei in den Vorruhestand gehen möchten (Drucksache 18/11559 des Deutschen Bundestages vom 17.03.2017).

Worin besteht die Verbindung zum BFD?

Der vorzeitige Ruhestand kann durch die Ableistung eines BFD erreicht werden. Die Voraussetzung ist, dass dieser über 12 zusammenhängende Monate abgeleistet wird. Wie bei der regulären Zielgruppe der über 27jährigen ist generell ein Vollzeitdienst vorgesehen, aber in beiderseitigem Einverständnis zwischen Einsatzstelle und Bewerber*in ist der Dienst auch in Teilzeit möglich (20,1 Stunden oder 30 Stunden). Konzeptionell besteht kein Unterschied zur Tätigkeit in der Einsatzstelle und pädagogischen Begleitung durch den Träger – der Einsatz erfolgt wie im Regel-BFD für die über 27jährigen. Die Teilnehmenden erreichen so die Voraussetzung für den engagierten Ruhestand, müssen jedoch nach Ableistung der Dienstzeit die Dienst- und Teilnahmebescheinigung bei ihrem eigentlichen Dienstherrn vorlegen (Drucksache 18/11559 des Deutschen Bundestages vom 17.03.2017: „Die vollständige Erbringung des gesellschaftlichen Engagements muss von der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Versetzung in den Ruhestand gegenüber der Bundesanstalt nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt im Falle des Bundesfreiwilligendienstes grundsätzlich durch eine Bescheinigung der Einsatzstelle (§ 11 Absatz 1 BFDG).“ Anmerkung: wir als Träger übernehmen die Ausstellung der Bescheinigung).

Worauf müssen die Einsatzstellen und Träger achten?

Für die Einsatzstellen ist wichtig zu wissen, dass bei dieser Sonderform die Teilnehmer*innen weiterhin als Beamt*innen/Pensionierte geführt werden. Sie erhalten durch ihre eigentlichen Dienstherrn auch während des BFD ihre Pension. Das Taschengeld im BFD wird zusätzlich wie üblich gemäß dem aktuell gültigen Kostenblatt durch die Einsatzstellen erstattet. Für die Versicherungsbeiträge ist zu beachten (Quelle: Caritas):

Krankenversicherung

- ☐ Bezüglich der Krankenversicherung gilt es die Regelungen nach §6 SGB V zu beachten. Demnach können die Verbeamteten in ihrer privaten Krankenversicherung bleiben. Hierzu ein Auszug aus dem A-Z der Bundesfreiwilligendienst.de-Seite: „Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung tritt allerdings nicht ein für Personen, die versicherungsfrei sind. Versicherungsfrei sind beispielsweise Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit und Pensionäre, die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 6 SGB V).“
- ☐ „Ebenfalls versicherungsfrei sind Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre nicht gesetzlich versichert waren und mindestens die Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder hauptberuflich selbstständig erwerbstätig waren (§ 6 Abs. 3a SGB V).“

- ☐ Die Einsatzstelle zahlt einen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung, der Rest ist von den Versicherten zu übernehmen.

Pflegeversicherung

Besteht Krankenversicherungsfreiheit, so gilt dies auch für die Pflegeversicherung.

- ☐ Sind die Mitarbeitenden privat krankenversichert, müssen sie sich auch privat pflegeversichern.
- ☐ Auch hier verhält es sich wie bei der privaten Krankenversicherung. Das heißt, dass die Einsatzstelle einen Zuschuss zahlen kann aber nicht muss (vgl. Punkt Krankenversicherung). Der Beitrag berechnet sich analog zum Arbeitgeberzuschuss in der Krankenversicherung (§ 11 SGB XI).

Rentenversicherung

Pensionierte sind auch in der Rentenversicherung versicherungsfrei, sofern sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen. Allerdings muss der Arbeitgeber seinen Anteil an den Beiträgen zahlen. Die Pensionierten können auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten. Dann unterliegen sie der Rentenversicherungspflicht und haben den Arbeitnehmeranteil zu tragen. Im Falle des engagierten Ruhestandes heißt dies, dass die Einsatzstelle den Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zahlen muss.

Hinweis zur Einordnung der Personengruppe: Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VI. gilt die Personengruppe 119 und bei Verzicht auf die Versicherungsfreiheit gilt die Personengruppe 120.

Arbeitslosenversicherung

- ☐ Die Pension hat keine Auswirkungen auf die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Diese besteht solange fort, bis die Pensionierten die Regelaltersgrenze erreicht hat. Von da an ist nur noch der Arbeitgeberanteil zu zahlen.
- ☐ Im Falle des engagierten Ruhestandes sind demnach die Pensionierten arbeitslosenversicherungspflichtig. Nach den Regelungen zu den Sozialversicherungsbeiträgen im BFD werden die gesamten Beiträge von der Einsatzstelle gezahlt.

Unfallversicherung

- ☐ Eine Unfallversicherung ist für die Tätigkeit beim BFD gesetzlich vorgeschrieben. Das ist unabhängig davon, ob es sich um Pensionierte handelt.
- ☐ Die Beiträge zur Unfallversicherung zahlt die Einsatzstelle allein.

Außerdem wichtig:

- ☐ Das BAFzA wird die BFD-Vereinbarungen der Verbeamteten aus Postnachfolgeunternehmen wie BFD-Vereinbarungen für Vorruheständler*innen behandeln. Das heißt, dass es

keine Zusätze zur Vereinbarung gibt. Wir empfehlen jedoch einen Vermerk auf die Vereinbarung zu schreiben, dass es sich um einen engagierten Ruhestand für Personen aus Postnachfolgeunternehmen handelt.

- ☐ Besteht in einem Zweig oder mehreren Zweigen Versicherungsfreiheit, so muss der Arbeitgeber den Grund dafür in den Entgeltunterlagen dokumentieren, etwa durch eine Bestätigung des Dienstherrn oder den Bescheid über die Pensionierung. Andernfalls riskiert er eine Nachforderung der Beiträge durch eine Prüfung der Rentenversicherung (vgl. <http://www.sv-lex.de/aktuelles/thema-der-woche/archiv-thema-der-woche/themen-der-woche-2015/36-kw-beschaeftigung-von-beamten-und-pensionaeren/>).
- ☐ Als Berechnungsgrundlage der Beiträge dient das Taschengeld plus den Wert der Sachbezüge (Unterkunft, Verpflegung) bzw. der hierfür gezahlten Ersatzleistung.

Wir empfehlen Ihnen, die Zahlungen zu den Sozialversicherungsbeiträgen im Einzelfall noch einmal zu prüfen und die Bewerber*innen für einen engagierten Ruhestand im Vorstellungsgespräch darauf hinzuweisen, sich über die Bedingungen und Versicherungsregelungen eines BFDs zu informieren und Unklarheiten mit den jeweiligen Versicherungsträgern abzuklären. In folgenden Quellenangaben zum Text finden Sie noch ausführlichere Informationen:

[A bis Z: Bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de)

[Drucksache 18/11559 \(bundestag.de\)](http://www.bundestag.de)

[§ 6 SGB 5 - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](http://www.gesetze-im-internet.de)

[Pensionäre / 2.2 Mehr als geringfügige Beschäftigung | Personal Office Premium | Personal | Haufe](#)

[Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung \(bundesgesundheitsministerium.de\)](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)

Freiwilligendienste-Teilzeit-Gesetz

Seit 2019 ist das Freiwilligendienste-Teilzeit-Gesetz in Kraft. Demnach können in begründeten und belegbaren Einzelfällen (z.B. Alleinerziehende, Pflege von Angehörigen etc.) Teilnehmende unter 27 Jahren ihren Dienst in Teilzeit ableisten. Dies kann gleich zu Beginn des Dienstes festgelegt werden. Ebenso ist es möglich, die Wochenarbeitszeit während des Dienstes in Teil- oder Vollzeit zu ändern. Wichtig ist, dass Einsatzstelle und Teilnehmende einverstanden sind und wir als Träger sowie letztendlich das BAFzA dem Antrag zustimmen. Das Taschengeld wird anteilig angepasst. Mögliche Gründe und deren Belegbarkeit sind in den notwendigen Formularen nachzulesen, die wir Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen. Sollten Sie Personen mit einem Interesse für einen BFD in Teilzeit haben, nehmen Sie bitte direkt mit uns Kontakt auf.

Bewerbung und Vermittlung



Unsere Aufgabe ist es, Interessierte für den BFD durch den Bewerbungsprozess zu begleiten und ihnen bei Bedarf eine geeignete Einsatzstelle zu vermitteln. Grundsätzlich können sich Bewerber*innen entweder bei der Einsatzstelle oder uns bewerben. Dies geht am einfachsten online über unseren [Bewerbungsbogen](#) auf der Homepage.

Läuft die Bewerbung über uns, gilt folgender Ablauf:

1. Wir **beraten** den*die Bewerber*in telefonisch
2. Wir versenden einen **Einsatzvorschlag** per E-Mail, bei der Sie in CC gesetzt sind
3. Sie nehmen miteinander Kontakt auf und vereinbaren einen Termin für ein **Vorstellungsgespräch** und/oder eine anschließende Hospitation
4. Sie informieren uns über die Entscheidung und teilen uns eine **Zusage** mittels unseres [Formulars](#) mit (bitte beachten Sie, dass durch das BAFzA eine Vorlaufzeit von ca. 6-8 Wochen vorgegeben ist)
5. Wir erstellen anhand dieser Angaben die Vereinbarung und senden diese an Sie
6. Nach Unterschrift durch en*die Freiwillige*n und Ihnen gehen die Vereinbarungen an uns zurück und wir leiten sie an Zentralstelle und BAFzA weiter
7. Nach der Vorlaufzeit erhalten Sie ein genehmigtes Exemplar vom BAFzA zurück

Hat sich der*die Bewerber*in direkt bei Ihnen beworben, gilt folgender Ablauf:

1. Sie informieren uns kurz, dass eine Bewerbung vorliegt und übermitteln uns die Kontaktdaten
2. Wir nehmen mit der*dem Bewerber*in Kontakt auf und besprechen alles Weitere
3. Weiter wie oben ab 4. beschrieben

Im Falle einer negativen Entscheidung werden wir uns bemühen, Ihnen neue Bewerber*innen zu vermitteln.

Wenn sich jemand direkt bei Ihnen für einen BFD beworben hat und Sie aber keine Kapazitäten haben, dann verweisen Sie diese Personen bitte an uns.

Gerne können Sie auch mit Ihren aktuellen Freiwilligen vereinbaren, dass diese sie bei der Suche von Nachfolger*innen unterstützen und dafür z.B. einen Urlaubstag extra erhalten.

Der Dienst kann nur begonnen werden, wenn dem BAFzA als genehmigender Behörde die drei von allen Vertragspartner*innen unterschriebenen Exemplare mindestens 4 Wochen vor Beginn vorliegen. Wir bitten Sie deshalb alle Vertragsexemplare schnellstmöglich im Kompetenzzentrum Freiwilligendienste einzureichen. Andernfalls wird das BAFzA den Dienstbeginn verschieben.

Mit den Vertragsunterlagen erhalten Sie folgende Dokumente:

- ☐ die „Checkliste Arbeitspapiere“
- ☐ das Informationsblatt zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes
- ☐ die Seminartermine für die pädagogische Begleitarbeit

Die Teilnahme an den Seminaren ist verpflichtend; die Termine sind somit in jedem Fall bei der Dienstplangestaltung zu berücksichtigen.

Dienstbeginn

Unterlagen zu Beginn des Bundesfreiwilligendienstes

Mit Vertragsversand werden **Ihnen als Einsatzstelle** die folgenden Unterlagen zugeschickt:

- ☐ drei Exemplare der BFD-Vereinbarungen
- ☐ „Checkliste Arbeitspapiere“
- ☐ Merkblatt: Wichtige Infos für die Durchführung des BFD
- ☐ Seminartermine für die pädagogische Begleitarbeit

Wir bitten Sie, diese Unterlagen, besonders die „Checkliste Arbeitspapiere“ zusammen mit den Freiwilligen durchzusprechen. Gerade für die Freiwilligen ist der Bundesfreiwilligendienst Neuland, sodass Themen wie beispielsweise alles rund um die Sozialversicherung oder wichtige Impfungen am besten zusammen besprochen werden. So werden von Anfang an Unsicherheiten vermieden und Unklarheiten beseitigt.

Während Sie als Einsatzstelle mit den drei Vertragsexemplaren die oben genannten Papiere erhalten, werden **den Freiwilligen** die nachstehenden Unterlagen übersandt:

- ☐ Schreiben, in dem steht, dass die drei Exemplare der BFD-Vereinbarung in der Einsatzstelle vorliegen und sich der*die Freiwillige mit Ihnen zur Vertragsunterzeichnung in Verbindung setzen möchte
- ☐ „Checkliste Arbeitspapiere“
- ☐ Erste BFD-Informationen, inklusive Seminartermine für die Teilnehmenden
- ☐ Merkblatt: Wichtige Infos für die Durchführung des BFD
- ☐ vorläufige Bescheinigung, dass der*die Freiwillige in der vorgesehenen Vertragslaufzeit einen BFD absolvieren möchte
- ☐ Taschengeldbescheinigung zur Vorlage bei der Familienkasse
- ☐ Bescheinigung zur Vorlage beim Gesundheitsamt/Erstbelehrung zum Infektionsschutz nach § 43 IfSG
- ☐ Infoschreiben: Informationen und Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten und zur Fotofreigabe

- ☐ Anschreiben Beantragung „Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis“ & Bescheinigung zur Vorlage bei der örtlichen Meldebehörde zur Beantragung des „erweiterten Führungszeugnisses“/Antrag auf Kostenbefreiung (nur für Freiwillige, die im Kinder- und Jugendbereich sowie in der Eingliederungshilfe ihren Freiwilligendienst absolvieren werden)
- ☐ Ggfs. Einverständniserklärung und Informationen bzgl. der Teilnahme minderjähriger Teilnehmender an den BFD-Seminaren

Minderjährige Freiwillige im BFD

Da der Bundesfreiwilligendienst wie eingangs beschrieben generell allen Menschen jeden Alters offensteht, gibt es natürlich auch Freiwillige, die noch nicht volljährig sind. Bei dieser BFD-Zielgruppe sind einige Besonderheiten zu beachten:

Wichtige Informationen für die Arbeit in der Einsatzstelle

Vollzeitschulpflicht

Für einen Freiwilligendienst gibt es zwar kein Mindestalter, jedoch ist die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht zwingend notwendig. Jedes Bundesland bestimmt, nach wieviel Jahren die Vollzeitschulpflicht erfüllt ist.

Das Vorhandensein eines oder die Art des Schulabschlusses spielt hier keine Rolle, sondern dass die Person die vorgegebene Anzahl an Jahren die Schule besucht hat. Auch wiederholte Jahre (Sitzenbleiben) zählen dazu.

Im **Saarland** sind dies 11 Jahre mit der Möglichkeit, die Bedingung mit der Erlangung eines Hauptschulabschlusses zu erfüllen. Hier können sich also auch junge Menschen engagieren, die die 9. Klasse erfolgreich abgeschlossen haben.

In **Rheinland-Pfalz** sind dies ab der Grundschule gerechnet 12 Jahre (§7 Schulgesetz), **oder** wenn:

- ein mindestens zweijähriges Berufsausbildungsverhältnis erfolgreich abgeschlossen ist → Bsp. Abgang nach Klasse 9 + erfolgreich absolvierte Ausbildung
- die Berufsfachschule I oder die Berufsfachschule II erfolgreich abgeschlossen ist
- das 10. Schuljahr einer Realschule plus, Integrierten Gesamtschule oder eines Gymnasiums erfolgreich abgeschlossen ist
- das 10. Schuljahr + ein qualifizierter Abschluss der Sekundarstufe I vorliegen (mittlere Reife)
- nach Feststellung der Schulbehörde anderweitig hinreichend ausgebildet ist (Bsp.: Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), das nach 9 Jahren Förderschule absolviert werden muss)
☑ Entscheidung durch Schulbehörde, Vermerk auf dem Zeugnis



Arbeitszeit

Für BFD-Teilnehmende unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/jarbschg/gesamt.pdf>. Die maximale Arbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche.

Für Teilnehmende unter 18 Jahren ist die Fünf-Tage Woche vorgeschrieben:

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.

Feiertag: Prinzipiell gilt – Feiertage sind frei. Sollten die Jugendlichen doch an einem Feiertag arbeiten, bekommen sie dafür einen Ausgleichstag.

-  Am 24. und 31. Dezember nach 14:00 h und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendlichen nicht beschäftigt werden.
-  Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an gesetzlichen Feiertagen. Ausgenommen am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai.

Urlaubsanspruch

Der Mindesturlaubsanspruch beträgt bei einer 12-monatigen Dienstzeit 24 Werktage bei einer Sechs-Tage-Woche. Dies entspricht bei einer Fünf-Tage-Woche 20 Arbeitstagen pro 12-monatiger Dienstzeit. Wir empfehlen, auch den BFD-Teilnehmenden die im Betrieb übliche Anzahl an jährlichem Urlaubsanspruch zu gewähren, um eine Benachteiligung zu vermeiden.

Für Jugendliche unter 18 Jahren finden die Urlaubsregelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) Anwendung. Nach § 19 des JArbSchG steht Jugendlichen folgender Urlaub zu:

- mindestens 30 Werktage, wenn der*die Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 16 Jahre alt ist
- mindestens 27 Werktage, wenn der*die Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 17 Jahre alt ist
- mindestens 25 Werktage, wenn der*die Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 18 Jahre alt ist

Wird der BFD kürzer oder länger als zwölf Monate abgeleistet, verkürzt oder verlängert sich der Urlaubsanspruch um 1/12 des Jahresurlaubs pro Monat.

Der Urlaub dient der Erholung und darf daher nicht für unentschuldigtes Fehlen eingetragen werden.

Bei weiterführenden Fragen weisen wir auf das [Jugendarbeitsschutzgesetz](#) (JArbSchG) sowie das [Jugendschutzgesetz](#) (JuSchG) hin.

Gesunderhaltung und Maßnahmen im Krankheitsfall

Vorbeuge- und Verhütungsmaßnahmen

Bestehen für die Beschäftigung der hauptamtlichen Mitarbeitenden in der Einsatzstelle Vorbeuge- und Verhütungsmaßnahmen gemäß den Vorschriften der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege und dem Arbeitsschutzgesetz, so gelten diese auch für die Freiwilligen.

Auf der Seite <http://www.bgw-online.de/> finden Sie viele Infos zu diesem Thema und zu den Gefährdungsbeurteilungen.

Sie als Einsatzstelle sind für die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen verantwortlich.

Schutzimpfungen

Abhängig vom jeweiligen Arbeitsbereich und analog zu den Regelungen für die übrigen Mitarbeitenden in der BFD-Einsatzstelle sollten evtl. Schutzimpfungen bei den BFD-Freiwilligen vorgenommen werden. Die Kosten für die betrieblichen Impfungen müssen von Ihnen als Einsatzstelle übernommen werden, da die Impfungen notwendig sind, damit die Freiwilligen überhaupt dienstfähig sind. Die notwendigen Impfungen sollten über den*die Betriebsärzt*in der Einsatzstelle erfolgen. Diese*r beurteilt den Umfang der Infektionsgefährdung und die erforderlichen Impfmaßnahmen. Prinzipiell besteht in Deutschland kein Impfwang, dennoch empfiehlt der Paritätische natürlich eine umfassende Immunisierung der BFD-Teilnehmenden. Weitere Informationen können auf der [Internetseite](#) der „Ständigen Impfkommission“ (STIKO) abgerufen werden.

Bitte besprechen Sie vor (dem) Dienstbeginn mit den Freiwilligen alle relevanten Maßnahmen, die mit dem Schutz der Gesundheit im Zusammenhang stehen.

Verhalten im Krankheitsfall

Grundsätzlich gilt, dass die Freiwilligen bei einer eintretenden Krankheit den hauptamtlichen Mitarbeitenden gleichgestellt sind.

Beim Verhalten im Krankheitsfall ist jedoch zu unterscheiden, ob die Freiwilligen während des Dienstes oder während des Seminars oder eines Bildungstages erkranken:

Während der Dienstzeit in der Einsatzstelle

- Die Freiwilligen sind verpflichtet, Sie als Einsatzstelle **und** uns vor dem oder direkt zum Dienstbeginn am ersten Krankheitstag zu informieren.
- Spätestens am dritten Tag der Krankheit ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) erforderlich¹.
- Nach dem ärztlichen Besuch müssen die Freiwilligen umgehend in der Einsatzstelle **anrufen**. Sie erhalten dann auch das Original der AU. Uns sollen die Freiwilligen einen Scan oder ein Foto der AU per Mail an info@paritaet-freiwilligendienste.de senden.

Während der Seminare/ Bildungstage

- Hier sind die Freiwilligen verpflichtet, uns **und** Sie als Einsatzstelle am ersten Krankheitstag vor Seminarbeginn telefonisch zu informieren.
- Ab dem ersten Tag ist **unbedingt** die Abgabe einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich. In diesem Fall wird **immer** das Original an uns gesendet. Sie erhalten eine Kopie.

¹ In berechtigten individuellen Fällen kann eine AU auch ab dem 1. Tag verlangt werden (z.B. wenn der*die Freiwillige typischerweise immer montags fehlt). Vermerken Sie dies schriftlich und lassen Sie sich dies von dem*der Freiwilligen gegenzeichnen.

- Erstreckt sich die Erkrankung nicht über die gesamte Seminarzeit, müssen die Freiwilligen an den restlichen Seminartagen teilnehmen.
- Bei unentschuldigtem Fehlen müssen sie mit Konsequenzen rechnen und die Tage gegebenenfalls nachholen.

Unentschuldigtes Fehlen

Liegt Ihnen die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im oben benannten Zeitraum nicht vor, ist der*die Freiwillige unentschuldig vom Bundesfreiwilligendienst ferngeblieben und hat keinen Anspruch auf Zahlung der Bezüge. Sie müssen dann keine Sozialversicherungsbeiträge abführen.

In diesem Fall müssen Sie uns bitte unverzüglich schriftlich über das unentschuldigte Fernbleiben des*der Freiwilligen und die Einstellung der Zahlung informieren. Wir sind dazu angehalten, das Bundesamt zu informieren, welches dann die Zahlung des Zuschusses für Einsatzstellen einstellt bzw. bereits erfolgte Zahlungen zurückfordern wird. Urlaubstage dürfen nicht verwendet werden, um unentschuldigtes Fehlen auszugleichen.

Die Einstellung der Zahlung durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) erfolgt bis zum Zeitpunkt der Meldung über die Wiederaufnahme des Dienstes bzw. der Vorlage einer Kündigung.

Bitte vergessen Sie deshalb nicht, uns schriftlich darüber zu informieren, wenn der*die Freiwillige den Dienst wieder aufgenommen hat.

Aussetzung der Zahlung der Bezüge aufgrund längerer Erkrankung

Dauert eine Krankschreibung aus dem gleichen Grund länger als sechs Wochen an, zahlt die Krankenkasse Taschengeld und Sachbezüge weiter (nicht jedoch über das Ende des BFD hinaus). Bei Aussetzung der Lohnfortzahlung wegen längerer Erkrankung wird seitens des BAFzA kein Zuschuss an die Einsatzstelle überwiesen.

Sobald absehbar ist, dass ein*e Freiwillige*r länger als sechs Wochen erkrankt ist und somit aus der Lohnfortzahlung kommt, informieren Sie uns bitte umgehend über die Aussetzung der Zahlung der Bezüge und die Beantragung von Krankengeld.

Bitte informieren Sie uns schnellstmöglich per E-Mail darüber, wenn der*die Freiwillige den Dienst wieder aufgenommen hat. Wir werden dann das Bundesamt informieren, damit die Zahlung des Zuschusses an Sie als Einsatzstelle wieder erfolgen kann.

Schwangerschaft und Beschäftigungsverbot

Das Mutterschutzgesetz findet im Bundesfreiwilligendienst Anwendung.

Bei Beschäftigungsverbot außerhalb der Mutterschutzfristen erhält die Freiwillige von der Einsatzstelle Mutterschutzlohn. Sie können die Rückerstattung über die Umlage U2 bei der Krankenkasse beantragen.

Ist die Freiwillige zu Beginn des eigentlichen Mutterschutzes (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt) noch im Bundesfreiwilligendienst, so erhält sie Mutterschaftsgeld, das von der Krankenkasse gezahlt wird.

Allerdings ist zu beachten, dass, wenn die Freiwillige von der Krankenkasse weniger Geld erhält als die Bezüge im Bundesfreiwilligendienst waren, die Einsatzstelle verpflichtet ist, die Differenz zu zahlen.

Umlagezahlungen seitens der Einsatzstelle

Die **Umlage U1** ist für Freiwillige im BFD **nicht** abzuführen, im Gegensatz zu der **Umlage U2** (Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft).

Die **Umlage U3** ist die sogenannte Insolvenzumlage und ist für Freiwillige im BFD ebenfalls abzuführen.

Die Umlagen U2 und U3 sind allein von der Einsatzstelle zu tragen und werden mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag fällig. In diesen beiden Fällen erfolgt keine Erstattung durch das Bundesamt.

Diese Umlage ist allein von der Einsatzstelle zu tragen und wird mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag fällig.

Kündigung im BFD

Reaktionen der Einsatzstelle auf Fehlverhalten von Bundesfreiwilligen

- Bei Fehlverhalten Träger informieren
- Feedbackgespräche führen und dokumentieren
- Bei Kündigungsabsicht: Kündigung muss beantragt werden, Fristen beachten
- Freistellung bis Dienstende möglich

Liegen Gründe vor, die bei hauptamtlichen Mitarbeitenden zu einer Abmahnung führen würden, so sind die Freiwilligen hier den hauptamtlichen Mitarbeitenden gleichgestellt. Eine Abmahnung analog dem allgemeinen Arbeitsrecht gibt es im Bundesfreiwilligendienst allerdings nicht.

Dennoch sollte die Einsatzstelle die Freiwilligen (evtl. schriftlich) auf das Fehlverhalten und die möglichen Konsequenzen hinweisen. So soll zum einen pädagogisch eine „Signalwirkung“ erzielt werden. Zum anderen sollte das Ziel sein den Freiwilligen zu vermitteln, worin genau das Fehlverhalten bestand und wie sie sich diesbezüglich in Zukunft anders verhalten sollen – und gegebenenfalls (je nach Schwere des Falls) auch, dass Sie ansonsten die Kündigung beim BAFzA beantragen werden.

Sie sollten in jedem Fall mit den Freiwilligen ein vorausgehendes Gespräch führen. In diesem Gespräch kann dann der Hinweis zum Fehlverhalten gegeben sowie gegebenenfalls eine mündliche oder schriftliche Ermahnung ausgesprochen werden. Wenn Sie es wünschen und es für uns terminlich möglich ist, kann gerne die jeweilige Seminargruppenleitung bei diesem Gespräch dabei sein.

In jedem Fall sollten Sie dieses Gespräch dokumentieren. Eine Kopie sollte auch dem*der Freiwilligen ausgehändigt sowie in der Personalakte verwahrt werden. Aus oben genannten Gründen möchten wir darauf hinweisen, dass es in solchen Fällen besser ist, das Schreiben nicht als Abmahnung zu betiteln, sondern als Ermahnung oder Hinweis auf das Fehlverhalten zu bezeichnen.

Ändert sich das Verhalten des*der Freiwilligen trotz der bis dato getroffenen Konsequenzen bzw. Vereinbarungen nicht, so haben Sie die Möglichkeit, beim BAFzA die [Kündigung](#) zu beantragen. Sie sollten dabei auf die erfolglosen vorherigen Versuche, das Fehlverhalten des*der BFD-Teilnehmer*in zu ändern, hinweisen und sämtliche Gesprächsvermerke sowie Dokumentationen, die den Verlauf deutlich machen, hinzufügen.

In manchen Fällen ist es sinnvoll, den*die Teilnehmer*in vom Dienst in der Einsatzstelle freizustellen, bspw. bei schwerwiegendem Fehlverhalten gegenüber Klient*innen. Hier kann es deeskalierend wirken, den*die Teilnehmer*in ein paar Tage nicht zum Dienst erscheinen zu lassen. Auch eine Freistellung ab Beantragung der Kündigung bis Eintritt des Kündigungsdatums kann in manchen Fällen sinnvoll sein. Bitte teilen Sie uns den Zeitraum der Freistellung

per E-Mail mit und achten Sie unbedingt auf die Einhaltung der Kündigungsfristen, um eine Verzögerung zu vermeiden. Kalkulieren Sie immer mit ein, dass sich das BAFzA als ausführende Behörde zur Prüfung des Kündigungsantrags einige Tage Bearbeitungszeit vorbehält. Für den Zeitraum der Freistellung müssen Sie die Bezüge weiterzahlen.

In jedem Fall sollten Sie als Einsatzstelle immer in engem Kontakt mit dem Paritätischen stehen. Durch eine engmaschige Zusammenarbeit gelingt der Schritt in die gewünschte Richtung.

Kündigungsmodalitäten

Im Bundesfreiwilligendienst sind Hauptvertragspartner der Bund und der*die Freiwillige. Zwischen diesen beiden Parteien kann eine Kündigung des Bundesfreiwilligendienstes erfolgen. Zentralstelle (Der Paritätische Gesamtverband in Berlin), Träger (Der Paritätische Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.) und Einsatzstelle unterzeichnen die BFD-Vereinbarung zwar ebenfalls, können jedoch eine Kündigung nur beantragen.

Für die Veranlassung der Kündigung durch das Bundesamt muss immer der Antrag auf Kündigung an uns gesendet werden. Wir bitten Sie, in solchen Fällen das entsprechende Formular aus dem Download-Bereich unserer Homepage zu verwenden.

Die Bestätigung der Vereinbarung zu Beginn des BFD und damit auch letztendlich die Genehmigung einer Kündigung liegen *immer* beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).

Hierbei ist es von großer Bedeutung, dass bzgl. der Kündigungsfrist sowohl die Bearbeitungszeiten des Bundesamtes als auch die Zustellungszeiten der Post berücksichtigt werden müssen.

Prinzipiell gelten folgende Kündigungsbestimmungen:

Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund von beiden Vertragsparteien (Teilnehmer*in und BAFzA) gekündigt bzw. aufgelöst werden. Die Möglichkeiten zur Auflösung bzw. Kündigung sind in der Vereinbarung unter Punkt 5 aufgeführt. Die Rechtsgrundlage zu den dort aufgeführten Kündigungsmöglichkeiten ergibt sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Minderjährige Freiwillige können nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten kündigen.

Der Antrag auf Kündigung muss *immer* dem Paritätischen übersandt werden. Wir veranlassen dann über das Bundesamt die vorzeitige Beendigung des Bundesfreiwilligendienstes. Das BAFzA bestätigt schriftlich die Auflösung bzw. Kündigung und das abschließende Enddatum des Bundesfreiwilligendienstes.

Um Ihnen, den Teilnehmenden und uns die Abwicklung einer Kündigung zu erleichtern, haben wir für jede Kündigungsmöglichkeit ein entsprechendes Formular (zur Nutzung für Einsatzstellen oder für Teilnehmende) entwickelt und bitten Sie, dieses zu verwenden. Dieses finden Sie im [Downloadbereich](#) unserer Homepage.

Übersicht der Kündigungsarten

Kündigungsart	Kündigungsfrist	Ende der Dienstzeit										
Auflösung der Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen	Keine Kündigungsfrist, jedoch 3-5 Arbeitstage Bearbeitungszeit	Das BAFzA entscheidet über das Auflösungsdatum und bestätigt es schriftlich										
Kündigung in der Probezeit	2 Wochen; bei Kündigung auf Wunsch der Einsatzstelle gilt: eine Zustellung des Kündigungsschreibens des Bundesamtes an den*die Teilnehmer*in muss noch innerhalb der Probezeit sichergestellt sein	Das BAFzA entscheidet über das Kündigungsdatum und bestätigt es schriftlich										
Ordentliche Kündigung	4 Wochen zum 15. oder zum Ende des Monats	Kündigung zum 15. des Monats bei einem										
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Monat mit 30 Tagen</th> <th>Monat mit 31 Tagen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kündigungszustellung an den*die Teilnehmer*in durch das BAFzA bis zum 17. des Monats Enddatum: 15. des Folgemonats</td> <td>Kündigungszustellung an den*die Teilnehmer*in durch das BAFzA bis zum 18. des Monats Enddatum: 15. des Folgemonats</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Kündigung zum Ende des Monats bei einem</td> </tr> <tr> <th>Monat mit 30 Tagen</th> <th>Monat mit 31 Tagen</th> </tr> <tr> <td>Kündigungszustellung an den*die Teilnehmer*in durch das BAFzA bis zum 2. des Monats Enddatum: 30. des Monats</td> <td>Kündigungszustellung an den*die Teilnehmer*in durch das BAFzA bis zum 3. des Monats Enddatum: 31. des Monats</td> </tr> </tbody> </table>	Monat mit 30 Tagen	Monat mit 31 Tagen	Kündigungszustellung an den*die Teilnehmer*in durch das BAFzA bis zum 17. des Monats Enddatum: 15. des Folgemonats	Kündigungszustellung an den*die Teilnehmer*in durch das BAFzA bis zum 18. des Monats Enddatum: 15. des Folgemonats	Kündigung zum Ende des Monats bei einem		Monat mit 30 Tagen	Monat mit 31 Tagen	Kündigungszustellung an den*die Teilnehmer*in durch das BAFzA bis zum 2. des Monats Enddatum: 30. des Monats	Kündigungszustellung an den*die Teilnehmer*in durch das BAFzA bis zum 3. des Monats Enddatum: 31. des Monats
Monat mit 30 Tagen	Monat mit 31 Tagen											
Kündigungszustellung an den*die Teilnehmer*in durch das BAFzA bis zum 17. des Monats Enddatum: 15. des Folgemonats	Kündigungszustellung an den*die Teilnehmer*in durch das BAFzA bis zum 18. des Monats Enddatum: 15. des Folgemonats											
Kündigung zum Ende des Monats bei einem												
Monat mit 30 Tagen	Monat mit 31 Tagen											
Kündigungszustellung an den*die Teilnehmer*in durch das BAFzA bis zum 2. des Monats Enddatum: 30. des Monats	Kündigungszustellung an den*die Teilnehmer*in durch das BAFzA bis zum 3. des Monats Enddatum: 31. des Monats											
Außerordentliche Kündigung	Kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der*die Kündigungs-berechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.	Einzelfallentscheidung des BAFzA										

Dienstende

Ende des Bundesfreiwilligendienstes

Unabhängig davon, ob der Bundesfreiwilligendienst regulär, vorzeitig oder nach einer Verlängerung beendet wird, werden im Anschluss daran den Freiwilligen vom Paritätischen zum Ende des Folgemonats folgende Dokumente ausgestellt und übersandt:

- eine Bescheinigung über die genaue Dauer des geleisteten Dienstes unter Erwähnung der Einsatzstelle
- eine Teilnahmebescheinigung über die tatsächlich geleisteten Seminar- und oder Bildungstage

Eine Kopie dieser Bescheinigungen sendet der Paritätische jeden Monat an das Bundesamt nach Köln.

Darüber hinaus steht den BFD-Teilnehmenden nach Ende der Dienstzeit ein **Zeugnis** zu. Dieses wird von der Einsatzstelle ausgestellt und muss den Freiwilligen unaufgefordert ausgehändigt werden. Im BFD existiert die sogenannte *Bringschuld* der Einsatzstelle gegenüber den Teilnehmenden.

Der Paritätische benötigt in jedem Fall die Kopie des Zeugnisses, da wir dieses hinsichtlich der Angaben (Dienstzeit, Einsatzstelle, Vollständigkeit) prüfen und ebenfalls in Kopie an das Bundesamt senden müssen. Erst dann betrachtet das BAFzA die Teilnehmendenakte als abgeschlossen. Aus diesem Grund werden wir die Einsatzstellen bei Nichtweiterleitung an uns als Träger des Bundesfreiwilligendienstes anmahnen, um die benötigten Kopien zu erhalten.

In der Regel erhalten die Freiwilligen ein Zeugnis, das berufsqualifizierende Merkmale aufweisen muss. Die genauen Anforderungen des Bundesamtes sowie konkrete Formulierungshilfen können Sie dem nachfolgenden [Zeugnisleitfaden](#) entnehmen.

Das Zeugnis ist unabhängig von der Gesamtdienstzeit auszustellen. Selbst wenn der*die Teilnehmende nur einen Tag oder wenige Tage im Dienst war, muss ein Zeugnis erstellt werden. Da in diesem Fall keine berufsqualifizierenden Merkmale bewertet werden können, sollten hier lediglich die Aufgaben aufgelistet werden, die der*die Teilnehmende in dieser Zeit übernommen hat, ähnlich einer Arbeitsbescheinigung.

Sonderkapitel Corona

Freistellung während des Dienstes

Einige Einsatzstellen haben teilweise oder ganz geschlossen. Hier arbeiten die Freiwilligen entweder in der Notbesetzung, im mobilen Arbeiten oder sind freigestellt. Die Bezahlung der Bezüge läuft weiter. Die Freiwilligen dürfen nicht schlechter gestellt werden als die übrigen Mitarbeitenden. Auch wenn die Freiwilligen weniger arbeiten als das Soll, ist dieses einzutragen. Auch darf kein "Zwangsurlaub" eingetragen werden.

Liegt keine Freistellung vor, (es) besteht aber die begründete Angst vor einer Ansteckung (z.B. weil (es) sich die Freiwilligen zur Risikogruppe zählen), sollte eine Freistellung in Absprache mit der EST besprochen werden.

Der Freiwilligendienst wird in jedem Fall anerkannt, solange die Freistellung angeordnet/abgesprochen war. Auch wenn schon vor dem ersten Dienstag eine Freistellung angeordnet werden musste, gilt dieser Zeitraum als absolviert. Auch auf die Anerkennung des FWD als praktischer Teil der Fachhochschulreife hat es keine Auswirkung.

Entsendung in andere Einrichtungen

Freigestellte Freiwillige können in andere Einsatzbereiche, in anderen BFD-Einsatzstellen und sogar in Einsatzstellen, die nicht offiziell anerkannt sind, im Rahmen ihres BFD und im Zuge der Ausnahmeregelung unterstützend aktiv werden. Zur Erweiterung des Einsatzbereiches sind allerdings die folgenden Mindestvoraussetzungen zu beachten:

- ☐ Schriftliche Zustimmung der Freiwilligen und der Einsatzstelle zu dem erweiterten Einsatz als Ergänzung zur Vereinbarung → wird von uns ans BAFzA gesendet.
- ☐ Sicherstellung der umfassenden Versicherung der Freiwilligen im erweiterten Einsatzbereich (insbesondere im Hinblick auf die Unfall- und Haftpflichtversicherung) durch die Einsatzstelle.
- ☐ Die Arbeitsmarktneutralität wird gewahrt; es dürfen weiterhin keine Tätigkeiten verrichtet werden, für die es eine Ausbildung braucht.
- ☐ Bescheinigung über Dauer sowie Art des Einsatzes durch die empfangende Stelle an die Einsatzstelle.

Impfungen und weitere Infektionsschutzmaßnahmen

Es gibt keine gesetzliche Regelung, zu welcher Personengruppe Freiwillige gehören. Dennoch sollen sie nicht schlechter gestellt werden als die übrigen Mitarbeiter*innen. Das gilt für das Recht auf Schutzausrüstung, sofern sie für die Ausübung der Tätigkeit notwendig ist, sowie für Impfungen. Hier gilt: die Einsatzstellen müssen angeben, wer nach der aktuell gültigen Impfverordnung des Landes für eine Impfung berechtigt ist. Unsere klare Empfehlung ist, die Freiwilligen hier mit anzugeben. Ausschlaggebend ist meist, ob alle Impfungen noch innerhalb der Dienstzeit erfolgen können.

Zählt Ihre Einrichtung zu den Einrichtungen, für die die Impfpflicht in Gesundheits-, Pflege und Betreuungseinrichtungen zum Schutz vor dem Coronavirus nach § 20a Abs. 1 IfSG ab dem 15.03.2022 gilt, dann fallen auch die Freiwilligen darunter (analog zur Masern-Impflicht für bestimmte Arbeitsbereiche). Das BAFzA ergänzt hierzu: „Sollten Freiwillige in

Einsatzstellen, in denen eine Impfpflicht vorgeschrieben ist, dieser nicht nachkommen, wird ein weiterer Einsatz dieser Freiwilligen nicht mehr möglich sein. In diesem Fall kann von Seiten der Einsatzstelle nur die Prüfung der Kündigung beim Bundesamt beantragt werden. Eine Aussetzung des Taschengeldes wäre keine Lösung, zumal nach vier Wochen auch kein Versicherungsschutz für die Freiwilligen mehr bestehen würde“.

Dabei ist zu unterscheiden, ob die Freiwilligen ihren Dienst

- a) schon vor dem 15.03.2022 begonnen haben oder ihn
- b) ab dem 16.03.2022 aufnehmen werden, des Weiteren, ob sie
- c) aus dem Ausland kommen.

Für **a)** gilt: wer **bis zum 15.03.2022** keinen entsprechenden Impfnachweis vorlegen kann, muss durch die Einsatzstelle ans Gesundheitsamt gemeldet werden. Dabei sollte gleichzeitig geklärt werden, wie bis zur Entscheidung durch das Gesundheitsamt weiter zu verfahren ist und ggf. auf die besondere Impfproblematik bei Freiwilligen aus dem Ausland (siehe unten) hingewiesen werden. Sofern bis zu einer Entscheidung durch das Gesundheitsamt ein Einsatz im Rahmen der üblichen Hygienebestimmungen (3 G) möglich wäre, könnten die Freiwilligen weiter ihren Dienst leisten und hätten damit auch Anspruch auf ihre Leistungen aus der Vereinbarung.

Für **b)** gilt: **Freiwillige, die ab dem 16.03.2022** in einer Einrichtung tätig werden sollen, für die eine Impfpflicht gilt, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen entsprechenden Impfnachweis vorzulegen (§ 20 a Abs. 3 Satz 1 IfSG). Geschieht dies nicht, darf ein Einsatz nicht erfolgen. Damit bestünde auch kein Anspruch auf die Leistungen aus der Freiwilligen-Vereinbarung. Vielmehr müsste dann die Beendigung des Freiwilligendienstes geprüft werden. Dies würde auch für den Fall gelten, dass durch das Gesundheitsamt für Freiwillige, die bereits in einer solchen Einsatzstelle tätig sind, ein „Beschäftigungsverbot“ erteilt wird (siehe oben).

Für **c) Freiwillige aus dem Ausland (inkl. Ukraine)** gilt:

Das BAFzA hat uns zusätzlich die folgende Einschätzung zum Thema einrichtungsbezogene Impfpflicht und Incomer*innen weitergeleitet. Hintergrund: Je nach Verfügbarkeit von Impfstoffen in den jeweiligen Heimatländern werden Impfstoffe genutzt, die nicht den Kriterien des Paul-Ehrlich-Instituts entsprechen. Die auf diese Weise geimpften Freiwilligen gelten in Deutschland als ungeimpft.

Ausweislich der Gesetzesbegründung werden von der Begrifflichkeit der „Tätigen“ ausdrücklich auch Personen umfasst, welche ihren Freiwilligendienst (nach dem BFDG oder JFDG) ableisten (siehe Drucksache 20/188, Seite 38). Sie gilt damit auch für Freiwillige aus dem Ausland. Leider besteht laut BAFzA keine Möglichkeit, eine abweichende Regelung von den bestehenden gesetzlichen Vorgaben zu treffen. Danach müssen Incomer*innen eine Impfung nach den Kriterien des Paul-Ehrlich-Instituts nachweisen, damit sie im Rahmen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht eingesetzt werden können (siehe oben).

Zusätzlich möchten wir auf die **FAQ des Bundesministeriums für Gesundheit** verweisen:

<https://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/#id-22621d48-8505-5405-bf0d-16e608a126da>

Verhalten im Verdachtsfall

Freiwillige, bei denen ein Verdachtsfall besteht, kontaktieren zuerst ihre hausärztliche Praxis. Im Falle von Krankheitssymptomen, die nicht im Zusammenhang mit Corona-Infektionen stehen, besteht aktuell die Möglichkeit, einen telefonischen Krankenschein in der Praxis zu erhalten, der dann per Post versendet wird.

Wenn Freiwillige den Verdacht haben, sich mit Sars-CoV-2 infiziert zu haben, sollten sie diese weiteren Schritte befolgen:

1. Bei hausärztlicher Praxis oder ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer 116 117 anrufen.
2. Symptome am Telefon schildern, ggfs. auch unter Verweis auf das Reiseland bzw. den Kontakt zu einer positiv getesteten Person.
3. Das weitere Vorgehen, etwa einen Termin zum Test oder Quarantänemaßnahmen, wird besprochen.
4. Anweisungen befolgen und sich für mögliche Rückfragen durch die zuständigen Behörden zur Verfügung halten.
5. Unverzüglich die zuständige Einsatzstelle zu informieren.

Taschengeldzahlung im Quarantänefall

Die Zahlung von Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträgen läuft bei Geimpften und Genesenen im Quarantänefall grundlegend weiter. Geprüft wird aktuell, ob § 56 Infektionsschutzgesetz greift. Nach diesem können Kitas und Schulen bei angeordneter Quarantäne einen Antrag auf Verdienstaufschlag bei der zuständigen Behörde stellen.

Bei Personen, und damit auch Freiwilligen, die sich bewusst gegen eine Impfung entscheiden, obwohl für sie eine öffentliche Empfehlung für eine Schutzimpfung nach § 20 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vorliegt, haben keinen Anspruch auf Zahlung von Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträgen im Quarantänefall.

Das bedeutet, dass für die Dauer der Quarantäne bei nicht geimpften Freiwilligen die Zahlung von Taschengeld und Sachleistungen durch die Einsatzstellen eingestellt werden können. In diesen Fällen ist das Bundesamt zu informieren. Nehmen Sie bitte umgehend Kontakt mit uns auf, damit wir alles Weitere für Sie mit dem Bundesamt klären. Dieses wird die Zahlung des Zuschusses zum Taschengeld und den SV-Beiträgen dann entsprechend einstellen.

Muss ein*e Freiwillige*r während eines genehmigten Urlaubs in Quarantäne, kann der Urlaub nur dann wieder gutgeschrieben werden, wenn eine Krankschreibung erfolgt ist. Dies ist durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Dienstunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen.

Pflegeprämie

Kann eine Einsatzstelle einen Pflegebonus/eine Pflegeprämie für die Mitarbeitenden zahlen, sollen die Freiwilligen hier mitbedacht werden. Die Prämie ist nicht zuschussfähig, sondern eine freiwillige Leistung der Einsatzstelle.

Zudem hat das Bundesministerium für Finanzen veranlasst, dass Beschäftigten eine Corona Sonderzahlung in Höhe von bis zu 1.500€ in 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden kann. Die Möglichkeit zur Auszahlung der [steuerfreien Sonderzahlung](#) wurde vom BMF bis zum 30.6.2021 verlängert.

Infektionsschutzbelehrung nicht möglich?

Da die Gesundheitsämter überlastet sind, werden Infektionsschutzbelehrungen ggfs. nicht durchgeführt. Bitte teilen Sie uns dies schriftlich mit. Der Einsatz erfolgt in Ihrem Ermessen. Wir raten zusätzlich dazu, dass die EST noch vor Arbeitsbeginn die Freiwilligen so belehrt, wie es das Gesundheitsamt machen würde (natürlich soll das die Belehrung nicht ersetzen, sondern vielmehr ergänzen). Bei unklaren Situationen die TN besser nicht einsetzen und Rücksprache mit dem Gesundheitsamt halten, sofern möglich. Der Belehrungstermin sollte so schnell wie möglich nachgeholt werden.

Teilzeitmöglichkeit

Pandemiebedingte Einsatzmöglichkeiten werden als berechtigtes Interesse von Freiwilligen angesehen und erlauben den Einsatz in Teilzeit gemäß Freiwilligendienste-Teilzeit-Gesetz. Es ist ebenfalls möglich, im Vorfeld einen erweiterten Einsatzbereich festzulegen, bspw. wenn Freiwillige halbtags in einer Einrichtung und die andere Tageshälfte in einer anderen Einrichtung (erweiterter Einsatzbereich) tätig sein wollen.

Visumsverlängerung aktuell nicht möglich

Ggfs. kann der Status des Aufenthaltstitels auf unbestimmte Zeit verlängert werden, wenn die Bearbeitung bei der Behörde pandemiebedingt nicht möglich ist. Dies muss im Einzelfall geklärt werden.

Kündigung wegen Pandemie

Außerhalb der Probezeit dürfen Freiwillige nicht aufgrund der Corona-Situation gekündigt werden. Eine Kündigung der Freiwilligen sollte vermieden werden. Es besteht bspw. die Möglichkeit mit Einvernehmen der Freiwilligen das Taschengeld zu kürzen.

Ggfs. haben Freiwillige ihren Dienst wegen der Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums bereits früher beendet, konnten diese aber nicht beginnen und möchten daher die Kündigung rückgängig machen.

Dies geht nur, solange die Kündigung noch nicht beim BAFzA bearbeitet wurde, die Einsatzstelle einverstanden ist und sich die Freiwilligen noch im aktiven Dienstverhältnis befinden. Dann kann eine Rücknahmevereinbarung fortgeführt werden. Dafür sollten die Freiwilligen in einer kurzen Mail an uns (mit der Einsatzstelle in CC) die Rücknahme der Kündigung erklären. Die Fortführung wird dann vom BAFzA bestätigt. Sollte der Dienst dagegen bereits beendet sein, ist nur der Abschluss einer neuen Freiwilligendienstvereinbarung möglich.

Verlängerung auf 24 Monate

Zur Eindämmung der Pandemie können selbst Freiwillige, die bereits verlängert haben, nochmals einen 6-monatigen Dienst leisten, sofern sie dabei unterstützen, die Folgen der Pandemie zu mindern. Der Antrag auf diese zweite Verlängerung kann erst gestellt werden, wenn die erste Verlängerung schon begonnen wurde. Die Beantragung erfolgt erstmal wie bei der regulären Verlängerung.

Im BFD braucht es zudem ein besonderes pädagogisches Konzept, in dem erklärt wird, dass „die Verlängerung sowie die pädagogischen Angebote der Verbesserung der persönlichen

Situation dienen (z.B. bei Incoming-Freiwilligen) und/oder die Möglichkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe bei der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie eröffnen. Es muss also hervorgehen, dass die erneute Verlängerung nicht die Arbeitsmarktneutralität verletzt, sondern im Sinne von und aus dem Antrieb der Freiwilligen selbst begründet ist. Das pädagogische Konzept soll erläutern, wie die pädagogische Begleitung in dem Zeitraum gestaltet wird (mind. so viele Seminartage wie gesetzlich festgelegt, Betreuung in Gruppe etc.). Außerdem müssen in dem Feld bei der Anzahl der Seminartage auch die Oberthemen aufgelistet werden. Vorgehen:

- Sie erhalten von uns die Vorlage des Formulars „besonderes pädagogisches Konzept“, das Sie uns ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden
- Gleiches machen Sie mit dem Verlängerungsantrag
- Wir leiten alles an das BAFzA weiter, das die Verlängerung dann bestätigt

Pädagogische Begleitung

Seminare, die zur Anfangszeit von Corona (März-Juni 2020) ausgefallen sind, gelten als absolviert und müssen nicht nachgeholt werden.

Seit Juni 2020 setzen wir einen Großteil der Seminare in virtueller Form um.

Bis vorerst 31.08.2022 ist vom BMFSFJ/BAFzA bestätigt, dass dies anerkannt wird.

Zur Durchführung der Online-Seminare nutzen wir die Plattform Zoom. In unseren Einladungen weisen wir auf die Benutzung und die Netiquette hin.

Wenn **Präsenzseminare** stattfinden können, dann unter Beachtung der gilt aktuellen Verordnungen und Regelungen.

Einsatzstellengespräche haben weiterhin eine hohe Priorität für uns. Deshalb bieten wir auch weiterhin allen Freiwilligen und deren Einsatzstellen mindestens ein Gespräch innerhalb der Dienstzeit, um gemeinsam den Freiwilligendienst zu reflektieren. Sofern die pandemische Lage dies zulässt und für alle Beteiligten vertretbar ist, finden diese in Präsenz statt. Alternativ werden Videocalls über die Plattformen Zoom oder MS Teams angeboten. Falls Sie in Ihrer Einrichtung andere Plattformen nutzen möchten, ist dies natürlich auch möglich.

FAQ

Was ist unter Arbeitsmarktneutralität im BFD zu verstehen?

Der Bundesfreiwilligendienst ist arbeitsmarktneutral. Die Freiwilligen verrichten unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten und dürfen keine hauptamtlichen Kräfte ersetzen. Die Arbeitsmarktneutralität ist immer dann gegeben, wenn durch den Einsatz von Freiwilligen die Einstellung von neuen Beschäftigten nicht verhindert wird und keine Kündigung von Beschäftigten erfolgt.

Gibt es im BFD eine Altersgrenze?

Am BFD können Frauen und Männer unabhängig von ihrem Schulabschluss teilnehmen, sofern sie die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben (je nach Bundesland mit 16, manchmal auch schon mit 15 Jahren). Eine Altersgrenze nach oben gibt es nicht, d.h. auch Menschen, die bereits die gesetzliche Rentenaltersgrenze erreicht haben, können den BFD ableisten. Auch Bezieher*innen von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) können am Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder einem Jugendfreiwilligendienst (FSJ/ FÖJ) teilnehmen. Beim Bezug dieser Leistungen werden grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert angerechnet.

Einnahmen sind unter anderem das im Rahmen des BFD gewährte Taschengeld und die Sachleistungen (Unterkunft und Verpflegung) oder die anstelle dieser Sachleistungen ausbezahlten Geldersatzleistungen.

Von der Anrechnung ausgenommen ist jedoch das gewährte Taschengeld in Höhe von bis zu 250 Euro monatlich.

Konkrete Einzelfälle sind jeweils mit den zuständigen Trägern für die Gewährung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt zu klären.

Können ALG II – Empfänger*innen einen Bundesfreiwilligendienst absolvieren?

ALG II – Empfänger*innen können grundsätzlich am BFD teilnehmen, da der Bezug der Grundsicherung für Arbeitssuchende, das so genannte Arbeitslosengeld II, dies nicht generell ausschließt. Analog zu den Jugendfreiwilligendiensten soll vom Taschengeld, das BFD-Teilnehmende erhalten, ein Betrag in Höhe von maximal 250 € nicht als zu berücksichtigende Einnahme gelten.

Während des BFD sind ALGII-Bezieher*innen nicht verpflichtet, eine zumutbare Arbeit anzunehmen.

Können ALG I – Empfänger*innen einen Bundesfreiwilligendienst absolvieren?

Wollen ALG I – Bezieher*innen weiterhin ihre Leistungen erhalten, können sie keinen BFD ableisten, da sie dem Arbeitsmarkt in vollem Umfang zur Verfügung stehen müssen.

Wenn dennoch ein BFD angestrebt wird, muss der*die Freiwillige in diesem Zeitraum auf die Leistungen verzichten und das ALG I nach Beendigung des Dienstes erneut beantragen. Hintergrund ist, dass Personen im ALG I-Bezug nur 15 Stunden in der Woche arbeiten

dürfen; der BFD ist für über 27-Jährige aber erst ab einer Wochenstundenzahl von 20,10 Stunden möglich. In jedem Fall sollten Freiwillige vorher mit dem*der zuständigen Arbeitsvermittler*in sprechen.

Wie viele Stunden kann ein*e Freiwillige*r im BFD pro Woche arbeiten?

In den meisten Einsatzstellen beträgt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 39 oder 40 Stunden. Die BFD-Teilnehmenden sind den hauptamtlichen Mitarbeitenden gleichgestellt.

Die Teilnahme an den Seminaren/Bildungsveranstaltungen ist gesetzlich verpflichtend und gilt als Arbeitszeit, d.h. für die Seminarwoche werden den Freiwilligen die im Vertrag festgeschriebenen Arbeitszeiten angerechnet.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Teilnehmende ab 27 Jahren können den BFD sowohl in Teilzeit (20,1 bzw. 30 Std.) als auch in Vollzeit ableisten. In begründeten Fällen kann die Wochenarbeitszeit durch einen Nachtrag geändert werden. Sprechen Sie dies bitte rechtzeitig mit uns ab.

In allen Fällen ist eine Arbeitszeiterfassung zu führen. Für die Art der Dokumentation gibt es keine formalen Anforderungen. Eintragungen in Listen oder Kalendern mit Gegenzeichnung reichen aus.

Minus- und Plusstunden sollten zeitnah ausgeglichen werden. Ist der BFD beendet, verfallen diese. Eine Auszahlung von Plusstunden oder ein Abzug von Minusstunden vom Taschengeld sind nicht möglich.

Wer übernimmt die Fahrtkosten der BFD-Teilnehmenden zur Einsatzstelle?

Grundsätzlich ist die BFD-Einsatzstelle oder der Paritätische als BFD-Träger nicht verpflichtet, die Fahrtkosten zu erstatten. Beim Paritätischen erhalten alle BFD-Teilnehmenden von den BFD-Einsatzstellen eine monatliche Vergütung, die sich aus dem Taschengeld und einer Sachleistungspauschale zusammensetzt. Fahrtkosten zur Arbeitsstelle müssen aus dieser Vergütung bestritten werden.

Sollten Sie den Freiwilligen zusätzlich zum Taschengeld und der Sachleistungspauschale laut Kostenblatt weitere Leistungen auszahlen bzw. unentgeltlich zur Verfügung stellen, teilen Sie uns dies bitte mit.

Diese Leistung wird dann bei der Erstellung der Vereinbarung zusätzlich aufgenommen. Die BFD-Teilnehmenden haben die Möglichkeit, verbilligte Zeitfahrkarten wie Monats- und Wochenkarten, wie sie für Auszubildende gelten, zu erwerben. Ein Zuschuss zu den Fahrtkosten durch die Einsatzstelle aus Kulanz ist gerne möglich.

Können BFD-Teilnehmende neben dem BFD eine Nebentätigkeit ausüben?

Die Ausübung einer Nebentätigkeit im Rahmen eines Minijobs (ab 2022 (genaues Datum unklar) bis max. 520 €/Monat sozialversicherungsfrei) bedarf der vorherigen

Genehmigung durch die Einsatzstelle und der Zustimmung des Paritätischen. Die Ausübung der Nebentätigkeit darf die Tätigkeit im BFD nicht beeinträchtigen.

Bitte beachten Sie:

Die Ausübung einer Nebentätigkeit in der gleichen Einsatzstelle ist nicht zulässig.

Bei Unfällen und Schäden während der Ausübung einer Nebentätigkeit haftet nicht die Betriebsunfall- und Haftpflichtversicherung der Einsatzstelle. Der*die Freiwillige muss sicherstellen, dass er*sie entweder über den Arbeitgeber der Nebentätigkeit versichert ist oder muss privat eine Unfallversicherung abschließen.

Bei der Ausübung einer Nebentätigkeit sind die Bestimmungen des Arbeitszeitschutzgesetzes einzuhalten. Die wöchentliche Arbeitszeit darf **insgesamt nicht mehr als 48 Stunden** betragen.

Beispiel: BFD-Arbeitszeit = 40 Stunden, d.h. der Minijob darf acht Stunden pro Woche nicht überschreiten.

Für BFD-Teilnehmer*innen unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz. Maximale Arbeitszeit sind 40 Stunden pro Woche, d.h. minderjährige BFD-Teilnehmer*innen dürfen keine Nebentätigkeit während des BFD ausüben.

Die Einnahmen aus einem Minijob werden in der Berechnung für den Kindergeldanspruch berücksichtigt – liegt der Jahresverdienst (BFD-Vergütung + Verdienst Minijob) über dem aktuellen Freibetrag, muss mit Kindergeldrückzahlungen gerechnet werden.

Wenn ein*e Freiwillige*r die Rente vor Erreichen der Regelaltersgrenze als Vollrente in Anspruch nehmen möchte, darf der monatliche Hinzuverdienst 520 € nicht überschreiten. Bei Vollrentner*innen, die die Regelaltersgrenze bereits erreicht oder überschritten haben, fällt die Hinzuverdienstgrenze weg.

 **Können BFD-Teilnehmende während der Zeit des BFD ein Praktikum durchführen?**

Es ist in der Regel möglich, in dienstfreien Zeiten des BFD (z.B. im Urlaub) ein Praktikum abzuleisten. Dieses muss vor Beginn von der Einsatzstelle und dem Paritätischen genehmigt werden. Während der Zeit des Praktikums besteht keine Unfall- und Betriebshaftpflichtversicherung über die Einsatzstelle. Eine Freistellung vom Dienst zur Ableistung eines Praktikums erfolgt in der Regel unentgeltlich.

 **Umlagezahlungen seitens der Einsatzstelle**

Die **Umlage U1** ist für Freiwillige **nicht** abzuführen.

Die **Umlage U2** (Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft) ist für Freiwillige im BFD abzuführen.

Die **Umlage U3** ist die sogenannte Insolvenzumlage und ist für Freiwillige im BFD abzuführen.

Die Umlagen U2 und U3 sind allein von der Einsatzstelle zu tragen und werden mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag fällig. In diesen beiden Fällen erfolgt keine Erstattung durch das Bundesamt.

Einkommensteuer

Grundsätzlich gelten das Taschengeld und die Sachleistungspauschale als positive Einkünfte und sind somit bei der Einkommensteuer zu berücksichtigen. Meist fallen wegen des steuerfreien Jahreseinkommens (seit dem 1. Januar 2018 beträgt der Grundfreibetrag 9.408 € im Jahr) keine Steuern an. Es können Steuern anfallen bei Nebentätigkeiten oder anderen zusätzlichen Einkünften von Freiwilligen, wenn der Jahressteuerfreibetrag überschritten wird. Für die Prüfung der Steuerpflicht sind die Freiwilligen selbst verantwortlich.

Wie sind BFD-Teilnehmende krankenversichert?

BFD-Teilnehmende werden für die Dauer des BFD grundsätzlich als eigenständiges Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Die Freiwilligen wählen sich eine Krankenkasse nach Wunsch, lassen sich dort eine Mitgliedsbescheinigung ausstellen und geben diese vor Beginn des BFD bei der Personalverwaltung ihrer Einsatzstelle ab, damit die Sozialversicherungsbeiträge bei der Lohnabrechnung berücksichtigt werden können. Eine gegebenenfalls vorher bestehende Familienversicherung ruht für die Zeit des BFD und kann - z.B. bei Aufnahme einer Berufsausbildung, weiterem Schulbesuch oder der Aufnahme eines Studiums - wieder aufleben. Gleiches gilt auch bei beihilfefähigen Kindern von Beamten. Ein Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht für Freiwillige, die vor ihrem Dienst privatversichert waren und nach dem Dienst ein Hochschulstudium anstreben, besteht nicht. Es wird daher dringend empfohlen, sich diesbezüglich bereits vor Beginn des Freiwilligendienstes bei den gesetzlichen Krankenkassen zu informieren. Diese sind nach §§ 13-15 SGB I zur Aufklärung verpflichtet.

Bestand vor dem BFD eine private Krankenversicherung muss dennoch für den Zeitraum des BFD eine gesetzliche Krankenkasse gewählt werden. Inwieweit die private Krankenversicherung für die Zeit des BFD "ruhend" gestellt werden kann, muss mit der jeweiligen privaten Krankenversicherung vor dem BFD geklärt werden.

Versicherungsfrei sind beispielsweise Beamt*innen, Richter*innen, Soldat*innen auf Zeit und Pensionär*innen, die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 6 SGB V). Diese Versicherungsfreiheit erstreckt sich aber nicht auf die bei der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Angehörigen, weshalb z.B. Kinder von Beamt*innen für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich versicherungspflichtig in der GKV sind.

Ebenfalls versicherungsfrei sind Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre nicht gesetzlich versichert waren und mindestens die Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder hauptberuflich selbstständig erwerbstätig waren (§ 6 Abs. 3a SGB V).

Der Bezug einer Altersrente bewirkt keine Krankenversicherungsfreiheit. Gesetzlich versicherte Altersrentner*innen, die einen BFD leisten, unterliegen daher der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.

Kann der BFD vorzeitig beendet werden?

Die Kündigung des Vertrages kann aus wichtigem Grund, z.B. bei Erhalt eines Studien- oder Ausbildungsplatzes, beantragt werden.

Die Kündigung muss immer dem Paritätischen übersandt werden. Der Paritätische leitet die entsprechenden Unterlagen an das Bundesamt weiter. Die Entscheidung über die Kündigung des BFD-Vertrags trifft das BAFzA.

Die BFD-Vereinbarung kann jederzeit aufgehoben werden, wenn der Vertrag in beidseitigem Einverständnis der Teilnehmenden und der Einsatzstelle aufgelöst wird.

Unentschuldigtes Fernbleiben

Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Dienst in der Einsatzstelle muss der Paritätische umgehend informiert werden, da die Fehltage von uns an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben weitergeleitet werden müssen. Dies hat zur Folge, dass der Einsatzstelle der Zuschuss, den das Bundesamt monatlich an die Einsatzstellen zahlt, entsprechend der Anzahl der Fehltage gekürzt wird. Bitte denken Sie deshalb daran uns umgehend schriftlich mitzuteilen, wenn der*die Teilnehmer*in den Dienst wieder aufgenommen hat.

Für die Zeiten des unentschuldigten Fehlens in der Einsatzstelle haben Teilnehmende **keinen Anspruch** auf Zahlung des Taschengeldes, der Sachleistungspauschale und der Sozialversicherungsbeiträge. Teilnehmende müssen ggf. mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen in Form einer Ermahnung oder im Wiederholungsfall mit einer verhaltensbedingten Kündigung durch das BAFzA rechnen.

Gleiches gilt für das unentschuldigte Fehlen während eines Seminars bzw. den Bildungstagen. Da die Seminare bzw. Bildungstage ein vertraglich festgelegter Bestandteil des Bundesfreiwilligendienstes sind, erfolgt hier eine erneute Buchung eines Seminars bzw. einzelner Bildungstage, es sei denn, dies ist aufgrund des nahen Dienstendes nicht mehr möglich. In wiederholten Fällen bzw. je nach Schwere des Falls sind wir als Träger berechtigt, die Freiwilligen schriftlich zu ermahnen. Sie als Einsatzstellen werden dann von uns darüber informiert.

Was ist bei einem Wechsel der Einsatzstelle zu beachten?

Sollte der*die Freiwillige vor dem Einsatzstelle in Ihrer Einsatzstelle bereits einen Freiwilligendienst in einer anderen Einrichtung gemacht haben, ist nach § 344 Absatz 2 SGB III ein erhöhter Beitrag zur Arbeitslosenversicherung abzuführen. Dabei wird ein fiktives Entgelt zugrunde gelegt, so dass die abzuführende Versicherungssumme um etwa 70 € steigt. Nach Rücksprache mit dem BMFSFJ empfehlen wir die bis 2013 geltende Auslegung des § 344 SGB III ohne Erhöhung AL-Beiträge bei EST-Wechseln beizubehalten sowie Rückstellungen anzulegen, falls es aufgrund von Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung zu Rückzahlungen kommen sollte. Begründung: Das Thema wurde laut der Umfrage unseres Gesamtverbandes bei Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung in den letzten acht Jahren lediglich bei zwei Trägern deutschlandweit mit einer verhältnismäßig geringen Rückzahlungssumme. Zusammen mit dem BMFSFJ bemühen sich der BAK FSJ und die verbandlichen BFD-Zentralstellen weiterhin darum, dass das BMAS seine aktuelle Rechtsauslegung in unserem Sinne korrigiert.